

Die Stärkung von Kinderrechten durch den Digital Services Act (DSA): Wege zu Best-Practice-Ansätzen

Herausgegeben vom Projekt SIKID-Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt

20. September 2023



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Zusammenfassung

Das vorliegende Papier soll die Umsetzung des neuen Digital Services Act (DSA) konstruktiv aus einer kinderrechtlichen Perspektive begleiten. Dabei wird gezeigt, welche Potenziale sich aus dem DSA ergeben, um Kinderrechte im Digitalen zu stärken. Im Fokus stehen Anbietermaßnahmen sowie auch Präventions- und Befähigungsanliegen. Dabei wird über Points to Consider erarbeitet, was kinderrechtliche Good- und Best-Practice-Ansätze bei der Erfüllung der Anforderungen des DSA ausmacht.

Das BMBF-Projekt SIKID widmet sich aktuellen Fragen der zivilen Sicherheit von Kindern in digitalen Welten. Im Vordergrund stehen wachsende Sicherheitsgefährdungen durch Interaktionsrisiken. Verfolgt wird das Ziel, die Medienregulierung zu verbessern und die zentralen Akteure zu vernetzen, um dadurch Kinder und ihre Rechte online zu stärken.

Das SIKID-Projekt ist ein Verbundprojekt der Universität Tübingen, TU Berlin und des Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut; In Kooperation mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, der Leuphana-Universität Lüneburg sowie dem JFF-Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF).

Projekt-Leitung: Dr. Ingrid Stapf und PD Dr. Jessica Heesen, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Universität Tübingen

Das SIKID-Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter der Fördernummer 13N15884.

Förderzeitraum: September 2021 – August 2024

Autor:innen: Ingrid Stapf, Stephan Dreyer, Laura Schelenz, Sünje Andresen, Jessica Heesen

Grafik: Claire Sapper

Studentische Mitarbeit: Sonja Pfisterer

1. DER DIGITAL SERVICES ACT (DSA) ALS CHANCE FÜR KINDERRECHTE

Das **Gesetz über digitale Dienste (engl. Digital Services Act, DSA)** soll einen nachhaltigen Einfluss auf die Neuordnung der Nutzung von Internetangeboten haben, mit dem Ziel, die Rechte der Nutzer:innen zu stärken, Transparenz herzustellen und die Moderation der Inhalte im Sinne des Gemeinwohls zu verbessern.

Das vorliegende Papier erarbeitet **aus interdisziplinärer Perspektive Points to Consider für den Digital Services Act (DSA)** und legt dabei **kinderrechtliche Aspekte** für primär kleinere und mittelgroße Anbieter von Online-Plattformen zugrunde, die nicht unter die besonderen rechtlichen Vorgaben für sehr große Plattformen mit mehr als 45 Millionen Nutzenden aus der EU fallen. Vorgestellt werden Wege zu technischen, pädagogischen oder unterstützenden Maßnahmen zum Schutz und der Befähigung sowie Beteiligung von Heranwachsenden. Ziel ist es überdies, die Politik und Akteure der Media Governance bei der **aktuellen Ausgestaltung des DSA zu begleiten** und zu verdeutlichen, dass die **Einbeziehung und Umsetzung von Kinderrechten eine Chance für Anbieter darstellt**. Es wird erläutert, welche Faktoren zu **Gelingsbedingungen** beitragen können. Ziel ist es auch, **Orientierung und Sensibilisierung** für die kinderrechtliche Perspektive zu erreichen.

Dies impliziert, **Kinder** (im Folgenden mit Bezug auf die UN-KRK bezogen auf junge Menschen vor dem Eintreten der Volljährigkeit) **als handelnde Subjekte** zu verstehen und dabei entwicklungsbezogene Verletzlichkeiten zu berücksichtigen, um die kindliche Selbstbestimmung fördern zu können. Kinder als besonders verletzbare Akteursgruppe im digitalen Umfeld bedürfen **grundlegend Sicherheit und Schutz**, um ihre Rechte, v.a. auf Teilhabe, Bildung, Information, aber auch Spiel und Kommunikation verwirklichen zu können. Aktuelle Beispielfelder bezogen auf Online-Risiken bis hin zu **Sicherheitsgefährdungen** (vgl. Brüggem et al. 2022) zeigen auf, dass Menschenrechte im Netz sowie **zentrale Aspekte der Demokratie** von der Regulierungsproblematik betroffen sind. Daher sind aktuelle Regulierungsvorhaben wie der DSA vielversprechend, wenn sie die Interessen auch besonders verletzlicher Gruppen berücksichtigen und diese durch Regulierung nicht nur schützen, sondern auch aktiv stärken. Die **Ermöglichung digitaler Mündigkeit ist** – gerade angesichts wachsender Online-Risiken wie Cybergrooming oder Hate Speech – ein zentraler Bestandteil freiheitlicher Demokratien für die Sicherung der Grundrechte für *alle* Menschen.

Der **Digital Services Act** strebt „ein sichereres und verantwortungsvolleres Online-Umfeld“ an. Als Versuch eines einheitlichen gemeinsamen Regelwerks für die Europäische Union sollen die darin enthaltenen Vorschriften Nutzer:innen besser schützen und Unternehmen im Binnenmarkt Rechtssicherheit bieten (ebd.). Es gilt für alle digitalen Vermittlungsdienste, die Inhalte, Dienstleistungen oder Waren Dritter zugänglich machen (z.B. Internetprovider, Cloud- oder Webhosting-Dienste, Online-Foren, App-Stores, aber auch Social Media und Gig Economy-Plattformen). Räumlich betroffen sind alle Anbieter, die Waren, Dienstleistungen oder Inhalte an Verbraucher:innen in der EU vermitteln, unabhängig davon, ob der Vermittlungsdienst inner- oder außerhalb der EU angesiedelt ist. Aufgrund der besonderen Risiken – z.B. für die Verbreitung illegaler Inhalte und potentieller Schäden für die Gesellschaft – gelten besondere Vorschriften für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen.

Der DSA ist am 16. November 2022 in Kraft getreten und **findet ab 17. Februar 2024 vollständig Anwendung**. In diesem Zuge muss **Deutschland bestehende nationale Vorschriften** (z.B. Vorgaben im Telemediengesetz (TMG) sowie im Jugendschutzgesetz (JuSchG)) **an die neuen europarechtlichen Vorgaben anpassen** bzw. **werden ganze bestehende Normenkomplexe unanwendbar und aufgehoben** (z.B. das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)). Koordiniert wird die Aufsicht über digitale Dienste in jedem EU-Mitgliedstaat durch eine unabhängige nationale Koordinierungsstelle, für die nach derzeitigen Entwürfen zentral die Bundesnetzagentur zuständig sein wird und Deutschland im Europäischen Gremium für digitale Dienste vertreten soll.

Die folgenden Best-Practice-Vorschläge sind im Rahmen des **BMBF-geförderten Projekts SIKID** (Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt) entstanden, das das Ziel verfolgt, Regulierung zu verbessern, Akteure zu vernetzen und Kinderrechte im Digitalen zu stärken.

2. GRUNDLAGEN ZUM DSA AUS KINDERRECHTLICHER PERSPEKTIVE

Der Digital Services Act bildet für eine Reihe von Online-Angeboten einen neuen europäischen Rechtsrahmen, der unmittelbar, d.h. ohne weitere Umsetzung durch nationale Gesetze gilt. Je nach Dienste-Typ sieht der Rechtsakt abgestufte Anforderungen an den jeweiligen Anbieter vor. Dabei stellt der DSA zunächst für alle Vermittlungsdienste grundlegende Pflichten auf, normiert darüber hinaus für Hosting-Anbieter und weitergehend für Online-Plattformen weitere Anforderungen, die die Anbieter umzusetzen haben. Für sehr große Angebote, die „Very Large Online Platforms“ (VLOPs), sieht der DSA die meisten und tiefgreifendsten Maßnahmen und Berichtspflichten vor (s. Tabelle 1).

2.1 Wie der DSA die (digitalen) Kinderrechte einbindet

Die zentrale Stoßrichtung der Anforderungen und Pflichten im DSA ist die Kenntnisnahme und der Umgang mit illegalen Inhalten. Dabei wurden im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses an verschiedenen Stellen **Regelungen** geschaffen, die **spezifisch die (Schutz-)Interessen von Kindern einbeziehen**. So sieht **Art. 14 Abs. 3 DSA** für alle Vermittlungsdienste, die sich speziell an Kinder richten oder vorwiegend von diesen genutzt werden, eine Pflicht zum Vorhalten kindgerechter bzw. verständlicher AGBs und Community-Standards vor. Für VLOPs sehen Art. 34, 35 DSA systemische Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten vor. Auch bei diesen umfassenden risikobasierten Analysen und der Implementation von Gegenmaßnahmen werden Kinderschutzinteressen und Kinderrechte ausdrücklich genannt, so dass diese zwingend zu berücksichtigen sind.

Die **aus kinderrechtlicher Sicht zentrale Norm** stellt **Art. 28 Abs. 1 DSA** dar, die für alle Online-Plattformen (nicht nur für VLOPs) gilt. Hier sieht der neue Rechtsrahmen eine breite Verpflichtung von Online-Plattformen zur Implementierung von Maßnahmen und begleitenden Verfahren mit dem Ziel vor, ein hohes Maß an Schutz, Privatsphäre und Sicherheit von Minderjährigen in diesen Angeboten zu gewährleisten. **Art. 28 Abs. 4** ermächtigt die EU-Kommission zum Erlass von Leitlinien; diese werden derzeit von der „[Special group on the EU Code of conduct on age-appropriate design](#)“ entwickelt. **Art. 28 Abs. 2** sieht daneben ein Verbot der Anzeige von profilbasierter Werbung für Minderjährige vor, wenn der Diensteanbieter Kenntnis von dem Umstand der Minderjährigkeit hat; **Art. 28 Abs. 3** stellt aber klar, dass die Anbieter von Online-Plattformen nicht zur Altersfeststellung von Nutzer:innen verpflichtet sind, um ihren Pflichten nach Art. 28 DSA zu entsprechen.

Art. 28 Online-Schutz Minderjähriger

(1) Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.

(2) Anbieter von Online-Plattformen dürfen auf ihrer Schnittstelle keine Werbung auf der Grundlage von Profiling gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unter Verwendung personenbezogener Daten des Nutzers darstellen, wenn sie hinreichende Gewissheit haben, dass der betreffende Nutzer minderjährig ist.

(3) Zur Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen sind die Anbieter von Online-Plattformen nicht verpflichtet, zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, um festzustellen, ob der Nutzer minderjährig ist.

(4) Die Kommission kann nach Anhörung des Ausschusses Leitlinien herausgeben, um die Anbieter von Online Plattformen bei der Anwendung von Absatz 1 zu unterstützen.

		Alle Vermittlungs-dienste	Hosting-Dienste	Online-Plattformen	Online-Handelsplattformen	Sehr große Online-Plattformen & Suchmaschinen
Ansprechbarkeit	Kontaktstelle für Behörden	✓	✓	✓	✓	✓
	Kontaktstelle für Nutzer:innen	✓	✓	✓	✓	✓
	Gesetzliche Vertreter (für Dienste ohne EU-Niederlassung)	✓	✓	✓	✓	✓
Transparenzpflichten	Faire AGB	✓	✓	✓	✓	✓
	Transparenzberichte	✓	✓	✓	✓	✓
Umgang mit illegalen Inhalten	Notice- and Takedown-Verfahren		✓	✓	✓	✓
	Begründung und Dokumentation bei Content Moderation		✓	✓	✓	✓
	Meldung von Straftaten an Behörden		✓	✓	✓	✓
	Internes Beschwerdemanagement			✓	✓	✓
	Außergerichtliche Streitbeilegung			✓	✓	✓
	Zusammenarbeit mit Trusted Flaggern			✓	✓	✓
	Schutz gegen Missbrauch des Dienstes und des Beschwerdeverfahrens			✓	✓	✓
Verbraucher- und Kinderschutz durch Vorgaben zur Gestaltung der Dienste	Verbot von Dark Patterns			✓	✓	✓
	Transparenz bei Online-Werbung			✓	✓	✓
	Transparenz der Empfehlungssysteme			✓	✓	✓
	Schutz von Minderjährigen			✓	✓	✓
	Nachverfolgbarkeit von Unternehmen				✓	✓
	Konformität durch Technikgestaltung				✓	✓
	Kontrollpflicht für rechtswidrige Produkte und Dienstleistungen				✓	✓
	Informationspflicht bei rechtswidrigen Produkten und Dienstleistungen				✓	✓

		Alle Vermittlungs-dienste	Hosting-Dienste	Online-Plattformen	Online-Handelsplattformen	Sehr große Online-Plattformen & Suchmaschinen
Systemische Risiken sehr großer Dienste	Risikobewertung und -minderungspflichten					✓
	Krisenreaktionsmechanismus					✓
	Unabhängige Prüfungen (Audits)					✓
	Schutz von Minderjährigen					✓
	Datenzugang für Behörden und Wissenschaft					✓
	Compliance-Abteilung					✓
	Aufsichtsgebühr					✓

Zum Erlass dieser Vorschriften legitimiert und aufgerufen sieht sich der EU-Gesetzgeber mit Blick auf **Art. 24 GrCh (EU-Grundrechtecharta)**, der für alle EU-Organe die Rechte des Kindes insbesondere mit Blick auf ihre Schutz-, Fürsorge- und Teilhaberechte verbindlich macht und die zwingende Berücksichtigung des Kindeswohlprinzips bei allen staatlichen und privaten Entscheidungen vorschreibt. Art. 24 GrCh basiert auf zentralen Normen der **UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, UN-KRK/VN-KRK)**, insbesondere **Art. 3, 9, 12 und 13 UN-KRK**, die aber abstrakt bleiben und erst durch weitere Dokumente (etwa die **Allgemeine Bemerkung Nr. 25 des UN-Kinderrechtsausschusses**) eine Konkretisierung erfahren haben.

Liest man Art. 24 GrCh im Lichte dieser rechtlichen und politischen Beschlüsse, wird deutlich, dass auch die Grundrechtecharta davon ausgeht, dass die Kindheit eine besondere Entwicklungs- und Lebensphase ist, während der **Kindern aufgrund ihrer entwicklungsbezogenen Schutzbedürftigkeit besondere Rechte und Ansprüche zukommen**. Soweit ihnen eine vollständige und unmittelbare Einbringung ihrer Interessen aufgrund ihres Alters und ihrer Mitwirkungsoptionen nicht möglich ist, soll das Kindeswohlprinzip dazu dienen, dass staatliche und private Stellen bei Entscheidungen mit Bezügen zu Interessen und Rechten von Kindern ihre Belange in besonderer Weise („vorrangig“) berücksichtigen. **So ergeben sich aus Art. 24 GrCh nicht nur Fürsorge- und Schutzansprüche für Kinder, sondern auch spezifische Teilhabeansprüche und -verpflichtungen. Beide Dimensionen sind entsprechend in die Sorgfaltspflichten des Art. 28 Abs. 1 DSA hineinzulesen.**

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass **Art. 28 Abs. 1 DSA ein zentraler Dreh- und Angelpunkt des neuen Rechtsrahmens ist, mit dem Anbieter zur Berücksichtigung von Kinderrechten bei der Gestaltung ihrer Angebote, Oberflächen und Verfahren verpflichtet werden**. Die kinderrechtliche Perspektive auf eine altersangemessene Gestaltung von Online-Plattformen ist aber nicht nur eine verpflichtende Maßnahme für deren Anbieter, sie ist auch in der Lage, Empirie-basierte und praxisrelevante Maßnahmen zu identifizieren und kindgerecht zu implementieren. So erscheint Art. 28 DSA als ein vielversprechender erster Schritt für die (Weiter-)Entwicklung der systematischen Berücksichtigung von Kinderrechten bei der Gestaltung von Online-Umgebungen.

2.2 Was die kinderrechtliche Perspektive ausmacht und welche Potenziale sie bietet

Die kinderrechtliche Perspektive speist sich aus der Tradition der Menschenrechte. Für Kinder wurden die Menschenrechte im Jahr 1989 ganz explizit im [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) (UN-KRK) verbrieft. Die UN-KRK wurde von Deutschland im Jahr 1992 noch mit Vorbehalt ratifiziert und gilt seit 2012 vorbehaltlos. Mit dem Inkrafttreten sind **Kinder Träger von international anerkannten und in Deutschland Anwendung findenden Rechten**, darunter ein Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2), Leben und Entwicklung (Art. 6), Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3), sowie Beteiligung in allen sie betreffenden Fragen (Art. 12). **Kinder zu schützen, aber auch zu befähigen und zu beteiligen**, ist demnach zentral für die kinderrechtliche Perspektive.

In Art. 3 der Kinderrechtskonvention wird das **Kindeswohl als zentraler Wert im Hinblick auf alle Aspekte, die Kinder betreffen**, festgehalten. Um konkret das Kindeswohl einbeziehen zu können, werden von Forscher:innen **Kriterien entwickelt, die sich an den Bedürfnissen von Kindern gemäß der sich noch entwickelnden Fähigkeiten („evolving capacities“)** orientieren. Grundbedürfnisse, die zentral für das Kindeswohl sind, inkludieren stabile soziale Beziehungen, Liebe, Ernährung, Versorgung, Bildung, Selbstbestimmung und Förderung (Zitelmann 2022).

In einer kinderrechtlichen Perspektive kommt der **Beteiligung bzw. Partizipation von Kindern zentrale Bedeutung** zu. Sie ist in Artikel 12 UN-KRK verbrieft. Danach sichern die Vertragsstaaten *„dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“* (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK). Partizipation von Kindern kann dabei unterschiedlich interpretiert werden, beispielsweise im Hinblick auf ihre Reichweite (vgl. Robert Hart's „Ladder of Participation“ sowie die anschließende Diskussion um die verschiedenen Stufen der Partizipation von Kindern (Hart 2008, 2013)).

Während manche Beteiligungsformen auf Mitsprache abzielen, ermöglichen andere Formen die Mitwirkung und gar Mitentscheidung. Hier handelt es sich um **verschiedene Stufen der Partizipation, die unterschiedlich wirkungsvoll sind** (Rieker et al. 2016, S. 3). Laura Lundy (2007) kritisiert die Stagnation der Partizipation von Kindern auf der Ebene der Mitsprache. Mitsprache allein, im Sinne der Mitteilung einer Meinung, könne die bestehenden Machtstrukturen nicht in Frage stellen. Stattdessen **brauche es tatsächliche Einwirkung auf Entscheidungsprozesse**. Entscheidungsträger:innen sollten daher auch die Ergebnisse eines partizipativen Entscheidungsprozesses an die beteiligten Kinder zurücktragen und mit ihnen diskutieren (Lundy 2007, S. 939). Partizipation zu ermöglichen und zu verwirklichen ist einerseits aus kinderrechtlicher Sicht ein Ziel, aber auch als Instrument zur Ermöglichung weiterer Rechte zu verstehen (z.B. über Partizipation auch Bildung zu erreichen oder die Befähigung zum Selbstschutz). Dennoch, damit Partizipation nicht nur als „Scheinbeteiligung“ oder als isoliertes „Event“ verstanden und umgesetzt wird, braucht es **langfristige und wiederkehrende Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern** etwa durch institutionalisierte Möglichkeiten der Mitbestimmung (Rieker et al. 2016). So kann eine Partizipationskultur entstehen, die es als selbstverständlich voraussetzt, dass Kinder gehört werden, und dabei auch bereits die notwendigen Instrumente hierfür bereitstellt.

Wichtige Dokumente zu den Kinderrechten

- *„Schutz der Rechte des Kindes“ als allgemein erklärtes Ziel der EU in Art. 3 Abs. 3 EUV*
- *„Leitlinien der EU zur Förderung und Wahrung der Rechte des Kindes“ (2007)*
- *„Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder“ (2008)*
- *„EU-Agenda für die Rechte des Kindes“ (2011)*
- *„Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder“ (BIK-Strategie 2012 sowie BIK+ 2022)*
- *Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zur UN-KRK – „Über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld“ (2021)*
- *„Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade“ (2023)*

Dies impliziert, dass **Kinder mit körperlichen oder mentalen Beeinträchtigungen, mit Migrations- und Fluchthintergrund sowie unterschiedliche Geschlechter aus allen Bildungsschichten** einbezogen werden (Reitz 2015, S. 3).

Partizipation von Kindern aus marginalisierten Gruppen

Kinder aus marginalisierten Gruppen haben häufig nicht die Chance, von Beteiligungsformen für die allgemeine Öffentlichkeit zu profitieren. Sie bedürfen zusätzlicher Unterstützung und besonderer Beachtung, damit ihr Recht auf Partizipation nicht verletzt wird.

Kinder mit Migrationshintergrund haben vor allem im jungen Alter aufgrund von sprachlichen Barrieren Schwierigkeiten, Bildungs- und Teilhabeangebote wahrzunehmen (Ballaschk & Anders 2020, S. 4). Kinder mit Fluchthintergrund leiden häufig an gesundheitlichen Beeinträchtigungen inklusive psychischer Verletzlichkeiten (Wihstutz 2019, S. 17). Für Kinder mit Beeinträchtigungen fehlen kommunikative Maßnahmen wie etwa Brailleschrift oder Gebärdensprache (Flieger 2020, S. 136f.). Diese Faktoren haben Einfluss auf die Möglichkeit der Kinder, bei allen sie betreffenden Fragen gehört zu werden und insbesondere auch, sich am Technikdesign sowie an der digitalen Gesellschaft zu beteiligen.

Die kinderrechtliche Perspektive bietet **Potenziale im Hinblick auf die Gestaltung einer demokratischen, inklusiven Gesellschaft**, für die Entwicklung einer sicheren und auf Partizipation ausgelegten digitalen Öffentlichkeit sowie auch der digitalen Mündigkeit von Kindern in freiheitlichen Demokratien. Kinder bei der Technikentwicklung (wie im DSA, Art. 28, durch Rückgriff auf die Kinderrechte angeregt) zu berücksichtigen oder gar zu priorisieren, kann **Vorteile für die gesamte Gesellschaft** haben. Etwa die Maßnahme der leichten Sprache als Inklusionsfaktor kann für Erwachsene mit mangelnden Deutschkenntnissen oder Lernschwierigkeiten ebenso relevant sein wie für Kinder. In Bezug auf Artikel 28 des DSA ist gleichsam denkbar, dass auch Erwachsene von einem sehr hohen Maß an Privatsphäre und Datenschutz profitieren könnten. Die kinderrechtliche Perspektive bietet also **neue Perspektiven für den Schutz, die Befähigung und Partizipation von Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen** und Bedürfnissen.

2.3. Kinderrechte als Best Practice: Positive Platform Governance

Die kinderrechtliche Perspektive auf Regulierungsvorhaben wie den DSA ist keine „Luxusperspektive“. **Kinder haben international verbrieft Rechte** über die UN-KRK, aber auch auf europäischer Ebene sowie national über einfache Gesetze, die **nicht nur ihren Schutz, sondern auch ihre Befähigung und Beteiligung umfassen**. Kinder in all den Angelegenheiten zu beteiligen, die sie betreffen (Art. 12 UN-KRK), erfordert es, sowohl Kontextfaktoren, aber auch individuelle Faktoren, voran die sich entwickelnden und zukünftigen Fähigkeiten (evolving capacities) des jeweiligen Kindes zu berücksichtigen. Denn der Entwicklungsverlauf variiert mit Blick auf verschiedene Kindheiten innerhalb eines Landes und bezogen auf individuelle oder soziale Diversitätsfaktoren, so dass rein technische oder rein altersbezogene Maßnahmen aus kinderrechtlicher Sicht zu kurz greifen.

Mitentscheidend darüber, ob sich aus Risiken tatsächliche Gefahren und Verletzungen ergeben, sind **mediatisierende Faktoren** (Livingstone & Stoilova 2021) wie Fähigkeiten, Vorerfahrungen und Haltungen. Sie tragen zur **Resilienzentwicklung** bei und entwickeln sich teils erst aus der Bewältigung praktischer Herausforderungen, so dass rein bewahrpädagogische Ansätze dies nicht auffangen können. Zu begrüßen sind **Regulierungsansätze „vom Kind aus“**, die relationale Faktoren (z.B. Eltern und Sorgeberechtigte, individuelle Beeinträchtigungen, aber auch besondere Fähigkeiten, situative

Nutzungskontexte, aber auch Merkmale der medialen Angebote selbst) im Zusammenspiel verstehen. Dies erfolgt bereits im Zuge des “Paradigmenwechsels” im deutschen Kinder- und Jugendmedienschutz, Regulierung und Governance vom Kind aus zu denken (Brüggen et al. 2022, S. 265), im Zuge des General Comment Nr. 25 (UN 2021) und der Neuausrichtung des Jugendschutzgesetzes (JuschG) (Brüggen et al. 2022, S. 81).

Ziel aus kinderrechtlicher Perspektive sollte dabei die **(mögliche) Selbstbestimmung von Kindern** (Stapf 2019) sein, die es aber auch erst zu ermöglichen gilt, z.B. durch schützende Regulierung, technische Möglichkeiten, aber vor allem durch Befähigung und Stärkung von Kindern, die immer auch Partizipation voraussetzt. **Partizipation ist damit Ziel**, aber auch ein **Prozess zur Erreichung anderer Kinderrechte**, die im Zusammenspiel zu denken sind. Dabei sind Sicherheit und Schutz die Grundlage zur Verwirklichung vieler anderer Rechte von Kindern sowie später von Erwachsenen. Die **Förderung digitaler Mündigkeit** ist folglich zentral für freiheitliche Demokratien. Digitale Mündigkeit als Fähigkeit, verantwortungsvoll und selbstbestimmt mit digitalen Diensten umzugehen (zu Medienmündigkeit vgl. Bleckmann 2020), erfordert die Ausbildung kritischer Medienkompetenz und löst für digitale Lebenswelten die Erwartungen und Forderungen aus einem freiheitlichen Menschenbild in sozialer Verantwortung ein.

Eine **effektive Plattform Governance** besteht – mit Blick auf Fragen des gelingenden Online-Lebens – in der **Schnittmenge von Schutz und Autonomie**: erst ein geschützter (digitaler) Raum ermöglicht es Kindern, ihre Autonomie zu erproben; und nur die Annahme kindlicher Selbstbestimmungsansprüche macht den Schutzgedanken sinnvoll, der genügend Spielräume lässt für die persönliche Entfaltung und für Freiräume, wie sie für moralisches Verhalten zentral sind (Stapf 2012, S. 33). Die drei Säulen Schutz, Teilhabe und Befähigung zusammen zu denken heißt damit, dass Kinder nicht nur an bestehenden Angeboten beteiligt werden sollten, sondern dass ihre Interessen mitzudenken sind und sie folglich auch in der Entwicklung der Angebote, aber auch der Methoden zum Schutz, zur Vorsorge oder Bildungsmaßnahmen angehört werden sollten, um ihrer Perspektive Raum zu geben: nicht nur, weil es ihr Recht ist, sondern weil es die Maßnahmen auch zielgruppengerechter und damit nutzbarer macht.

Empfehlenswert aus kinderrechtlicher Sicht sind überdies Ansätze, die nicht nur darauf basieren, bestimmte Schäden oder Risiken bei bestimmten Kindern zu vermeiden, sondern die Kinder zu fördern versuchen und ihnen Umgebungen anbieten, in denen sie sich, so die Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes, zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Auch dies darf als ein möglicher **Paradigmenwechsel** verstanden werden, den Fokus weg von der Schadensvermeidung auch hin zu Fragen der positiven Förderung zu legen. „**Asset-based**“-Ansätze bauen auf den bereits vorliegenden Fähigkeiten von jungen Menschen auf, um hieran anzuschließen und sie weiter zu befähigen (s. Punkt 3.5). **Kinderrechte können auch selbst ein „asset“ für Anbieter werden**, wenn sich Kontexte entfalten, in denen positive Aufmerksamkeit i.S. eines **positiven Kinder- und Jugendmedienschutzes** entstehen. Verstanden als „**Positive Platform Governance**“ gilt es dann als Qualitätsmerkmal, dass kindgerechte Angebote in den Bereich von Good oder Best Practice fallen.

Hier rücken Ansätze in den Blick, die **Qualität** in der Schnittmenge ökonomischer, ästhetischer und ethischer Qualität verstehen, was impliziert, dass hochwertige Angebote für Kinder zugänglich sind, welche Kindern gefallen und von ihnen nachgefragt werden, so dass sie auch für Anbieter profitabel und imagewirksam werden (Stapf 2012, S. 42). Um ein gutes Ineinandergreifen der Verantwortlichkeiten von Erziehenden, Sorgeberechtigten, Bildungseinrichtungen und Anbietern zu ermöglichen, sollte es folglich auch **medienpolitische Aufgabe** sein, die **Bedingungen für die Möglichkeit einer Qualitätskultur** durch Anbieter zu schaffen, die finanzierbar ist und auch finanziert wird. Sowie ferner, dass die Verantwortung von Medienanbietern eingefordert wird und Anreize für eine Qualitätskultur geschaffen werden, die auch öffentlich anerkannt ist (Stapf 2012, S. 45).

Da es bei kinderrechtlichen Ansätzen immer auch um das Kindeswohl (Art. 3 UN-KRK) geht, sind Aspekte des Wohlbefindens wesentlich sowie Ansätze des „**Digital Wellbeings**“, wie sie von vielen Anbietern bereits beworben werden. Hier gilt es, diese **Konzepte noch stärker kinderrechtlich zu fundieren**, damit nicht der Eindruck entsteht, dass Digital Wellbeing die Verantwortung auf die

nutzenden Minderjährigen und deren Sorgeberechtigten verlagert. Hilfreich hierzu können auch medienpsychologische Konzepte sein, die Kriterien für einen „**positiven Medienumgang**“ bzw. „**Positive Medien**“ darlegen (siehe etwa Süß 2012, S. 220).

3. POINTS TO CONSIDER FÜR ANBIETER VON PLATTFORMEN, FÜR FACHKRÄFTE UND FÜR DIE DIGITALPOLITIK

3.1 Welche Anbieter treffen die Pflichten aus Art. 28 DSA?

Die Vorgaben aus **Art. 28 DSA** treffen die **Anbieter von Online-Plattformen**, d.h. Hostingdienste, die im Auftrag eines Nutzens Informationen speichern und öffentlich verbreiten. Zentraler Anwendungsbereich sind Online-Angebote, bei denen der Anbieter nicht eigene Inhalte erstellt oder fremde Inhalte kuratiert oder redaktionell anbietet, sondern fremde Inhalte, insbesondere die Inhalte anderer Nutzer:innen zugänglich macht und (automatisch) organisiert. Bei Diensten, die eine Vielzahl von Funktionen und Funktionalitäten aufweisen, kommt es auf die Frage an, ob das Zugänglichmachen von nutzer:innengenerierten Inhalten nicht nur ein untergeordneter Nebenzweck ist. Dann nämlich fallen Online-Plattformen nicht unter Art. 28 DSA – so etwa bei journalistischen Angeboten, die als Hauptzweck eigene redaktionelle Inhalte bereitstellen und ggf. „nebenbei“ ihrer Leserschaft die Möglichkeit anbieten, Kommentare zu schreiben, oder bei Online-Shops, die ihren Kund:innen Bewertungsmöglichkeiten für gekaufte Produkte oder Leistungen ermöglichen.

Die Beschränkung des Art. 28 DSA auf Online-Plattformen bedeutet auch, dass Anbieter von Informations- und Kommunikationsdiensten, die ausschließlich eigene oder redaktionell betreute Inhalte dort zugänglich machen, die Pflichten aus Art. 28 DSA *nicht* umsetzen müssen, also etwa Betreiber:innen von klassischen privaten, journalistischen und gewerblichen Websites oder Blogs. Ebenfalls ausgenommen vom Anwendungsbereich sind Instant Messenger wie etwa WhatsApp, Telegram oder Signal.

Beispiele für Online-Plattformen im Sinne des DSA sind:

- Social Media / Gig Economy-Plattformen
- Online-Foren / Diskussionsforen
- Webseiten mit Kommentierungs- und Bewertungsfunktionen (aber nicht wenn nur Nebenfunktion)
- App-Marktplätze
- Online-Marktplätze (d.h. Plattformen, über die Dritte ihre Produkte verkaufen können).

Den **Sorgfaltspflichten gemäß Art. 28** müssen **nur solche Online-Plattformen nachkommen**, „**die für Minderjährige zugänglich sind**“. Es bleibt aber **unklar, wann genau ein Dienst für Minderjährige zugänglich ist**. Während der Wortlaut suggeriert, dass allein die theoretische Zugänglichkeit ausreicht, erläutert einer der Erwägungsgründe zum DSA dies anders. Das überrascht insoweit, als der rechtlich nicht verbindliche Erwägungsgrund weitere spezifische Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 28 Abs. 1 DSA aufstellt, die sich so nicht im verbindlichen Artikeltext finden. Bei derartigen Widersprüchen zwischen Rechtstext und erläuternden Erwägungsgründen gilt entsprechend ausschließlich der Wortlaut der Vorschrift. Die aber ist denkbar weit zu lesen, weil dort von einer speziell auf Kinder ausgerichteten Angebotsweise oder etwaigen Festlegungen eines Mindestalters in den AGB nicht die Rede ist. **Damit gelten die Sorgfaltspflichten aus Art. 28 Abs. 1 DSA grundsätzlich für alle Online-Plattformen, die Minderjährige theoretisch und ohne größere Hürden zugänglich gemacht sind – unabhängig von ihrer Ausrichtung und unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Angebotsnutzung durch Kinder.** Ausgenommen wären dann nur solche

Online-Plattformen, die durch nicht einfach zu umgehende Altersüberprüfungsverfahren den Zugang von Minderjährigen plausibel ausschließen können.

Kleinst- und Kleinunternehmen sind vom Anwendungsbereich des Art. 28 DSA ausgenommen (s. Art. 19 DSA). Ob es sich bei den Anbietern einer Online-Plattform um ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im europarechtlichen Sinn handelt, bestimmt sich nach der Zahl der Mitarbeitenden und dem Jahresumsatz (siehe Infobox).

Mit Blick auf den durch den DSA zu erreichenden Schutzgrad erscheint es bedauerlich, dass die Ausnahmen von kleinen und Kleinstunternehmen vom Anwendungsbereich des Art. 28 Abs. 1 DSA auf der KMU-Definition der EU basieren. Damit kommt es für die Einbeziehung von Angeboten unter die Sorgfaltspflichten ausschließlich auf Mitarbeiterzahlen und Umsätze an, und nicht – wie geboten wäre – auf die von einem Angebot ausgehenden Risiken für Kinder und/oder die Anzahl aktiver minderjähriger Nutzer:innen eines Angebots. Angesichts der recht hohen Umsatz- und Mitarbeitendenzahlen bleibt in der Praxis unklar, wie viele Angebote etwa in Deutschland unter die Vorgabe des Art. 28 Abs. 1 DSA fallen.

KLEINSTUNTERNEHMEN:
kumulativ weniger als 10 Beschäftigte und
Jahresumsatz < 2 Mio EUR

KLEINUNTERNEHMEN:
kumulativ weniger als 50 Beschäftigte und
Jahresumsatz < 10 Mio EUR

Anwendungsbereich Art. 28 DSA
(damit in erster Linie mittlere
Unternehmen): alle Online-Plattformen von
Anbietern, die über 50 Beschäftigte haben
und deren Jahresumsatz 10 Mio EUR
überschreitet.

3.2 Welche Pflichten sieht Art. 28 DSA für Online-Plattformen vor?

Bei der **Beschreibung der Anbieterpflichten** in Bezug auf Online-Plattformen bleibt der neue Rechtsrahmen **abstrakt**: Es gibt zwar eine Zielvorgabe („**hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz**“) und die Vorgabe des DSA, dass Anbieter dieses Ziel durch „Maßnahmen“ erreichen müssen. In den Erwägungsgründen wird diese Pflicht zur Implementation von Maßnahmen als „Sorgfaltspflicht“ der Anbieter bezeichnet. Im geplanten Digitale-Dienste-Gesetz für Deutschland, mit dem u.a. die behördlichen Zuständigkeiten geregelt werden, ist von „Vorsorgemaßnahmen“ die Rede, offenbar angelehnt an den bisherigen § 24a JuSchG, der eine vergleichbare Vorgabe im bestehenden deutschen Recht enthält. Diese Vorgabe wird mit dem DSA aber größtenteils unanwendbar und nach derzeitigen Plänen mit einer Norm für die Zuständigkeit der BzKJ für Art. 28 DSA ausgetauscht. **Genauere Vorgaben, mit welchen Maßnahmen und wann dieses „hohe Maß“ erreicht ist, gibt die Vorschrift aber nicht vor.**

Bei der Frage, **wie Anbieter von Online-Plattformen ihren gesetzlichen Sorgfaltspflichten entsprechen können, bietet die hier erarbeitete kinderrechtliche Perspektive Orientierung.** Außerdem erleichtert eine grobe Differenzierung von Maßnahmen entlang der drei Zieldimensionen Privatsphäre, Sicherheit und Schutz die Entwicklung von möglichen Maßnahmen.

Welche Art von Maßnahmen umfasst Art. 28 DSA insgesamt?

Geht man vom Wortlaut aus, wonach ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz für Kinder bei der Nutzung einer Online-Plattform zu erreichen ist, so wird deutlich, dass die **Zielrichtung der Maßnahmen nicht nur, aber in erster Linie präventiv wirken sollen.** Bestenfalls soll es gar nicht erst zu einer Verletzung der Kinderrechte oder einer belastenden Nutzungssituation kommen, so dass die Sorgfaltspflichten in erster Linie auf infrastruktureller Ebene innerhalb des Angebots wirken sollten. Realisiert sich ein Risiko trotz implementierter Vorsorgemaßnahmen, verringert dieser Umstand das erwünschte „hohe Maß“. **Der Anbieter ist also immer auch dazu verpflichtet, entsprechende Störungen und Verletzungen abzustellen.** Damit wirken die Sorgfaltspflichten entsprechend nicht ausschließlich im präventiven Bereich, sondern der Anbieter muss **Maßnahmen vorsehen und implementieren, die eine Störung abstellen und Betroffene während und nach einer belastenden Situation begleiten und unterstützen.**

Anders als § 24a JuSchG, der eine Pflicht zur Einbeziehung von Vorsorgemaßnahmen spezifisch zur Reduzierung von Kommunikations- und Interaktionsrisiken vorsieht, **gilt Art. 28 DSA daher grundsätzlich im Kontext aller denkbaren Risiken für die Privatsphäre, die Sicherheit und den Schutz von Kindern.** Das bedeutet, dass die Sorgfaltspflichten in Art. 28 **auch klassische inhaltsbezogene Risiken** wie etwa gewalttätige oder pornografische Darstellungen mitberücksichtigen müssen, und dass die erwarteten Maßnahmen der Anbieter von Online-Plattformen nicht auf reine Vorsorgemaßnahmen beschränkt sind. Davon geht der Entwurf des neuen § 24a JuSchG aber aus, der die Pflichten aus Art. 28 DSA weiterhin als „Vorsorgemaßnahmen“ definiert, wo der DSA selbst von „Sorgfaltspflichten“ (engl. „duties of care“) spricht.

Der **Maßnahmenbegriff** ist bei Art. 28 DSA weit zu verstehen und **umfasst sämtliche Handlungen, Vorkehrungen, Gestaltungen, Funktionen und Funktionalitäten des Dienstes, sowie zugrundeliegende oder nachgelagerte Verfahren und Prozesse, die wahrnehmbaren und nicht wahrnehmbaren Benutzerschnittstellen sowie die Hinzuziehung von oder Zusammenarbeit mit externen Dritten.** Daneben sind von „Maßnahmen“ Dokumentationsformen, aber auch begleitende bzw. unterstützende informationsbezogene Aktivitäten umfasst, etwa Awareness- und Informationskampagnen oder (regelmäßige) Evaluationen. Wo die einzelnen Maßnahmen unmittelbar ansetzen und auf welche Weise sie wirken, ist irrelevant. Umfasst sein können auch Maßnahmen, die außerhalb eines Dienstes eingesetzt werden, die aber mittelbar auf das geforderte „hohe Maß“ an Privatsphäre, Schutz und Sicherheit innerhalb des Dienstes wirken können, so z.B. mit Blick auf Initiativen im Bereich der Kompetenzförderung oder der Medienbildung.

Ansonsten **beziehen sich die Anforderungen an Sorgfaltspflichten auf alle Phasen und Aspekte des Dienstangebots:** Sie reichen von der Konzeption und Entwicklung des gesamten Dienstes und einzelner Funktionen über die technische und vertragliche Gestaltung des Zugangs bis hin zur Gestaltung von Voreinstellungen und altersabhängigen Funktionalitäten. Damit fallen z.B. auch das Design der Benutzeroberflächen, der angebotenen Schnittstellen und die Gestaltung und Etablierung von internen Verfahren genauso unter die Sorgfaltspflichten wie elektronische und manuelle Übergabepunkte an externe Dritte. Auch die Erstellung und Erreichbarkeit von (funktions- und nutzungs-)begleitenden Erläuterungen und Handreichungen sind von den Sorgfaltspflichten erfasst.

Der DSA gibt vor, dass die **eingeführten Maßnahmen geeignet und angemessen sein müssen, beides bezogen auf die jeweiligen Risiken, die von einer Online-Plattform für Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern ausgehen.** Art. 28 DSA enthält kein Optimierungsgebot, sondern soll den Grundstandard („hohes Maß“) sichern. Dazu wird überprüft, ob dieser Grad durch die Zusammenschau aller implementierten Maßnahmen erreicht wird; es muss nicht jede einzelne Maßnahme allein bereits ein hohes Maß gewährleisten. Anbietern stehen damit je nach Ausprägung, Gestaltung und der angebotenen Funktionalitäten der jeweiligen Online-Plattform eine **breite Palette von (kombinierbaren) Möglichkeiten zur Umsetzung von Art. 28 Abs. 1 DSA** zur Verfügung.

Über die **pflichtgemäße Umsetzung bei Online-Plattformen wacht die zuständige nationale Stelle;** nach dem Entwurf zum Digitale-Dienste-Gesetz, das unter anderem die behördlichen Zuständigkeiten für die Aufsicht über die DSA-Vorschriften regelt, soll das die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) – regelmäßig in Absprache mit der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt – sein.

3.3 Welche konkreten Beispiele für Maßnahmen lassen sich für die Erreichung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz finden?

Art. 28 DSA spezifiziert nicht im Detail, wie die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfolgen soll. Dies kann aus Anbietersicht ein Vorteil sein, weil **Online-Plattformen dann sehr individuell Maßnahmen entwickeln und optimieren können,** die für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz sorgen.

Privatsphäre

Der DSA gibt keine klare Definition von „Privatsphäre“ vor, auch die Grundrechtecharta verwendet diesen Begriff nicht. Mit Blick auf Art. 24 GrCh muss die Privatsphäre von Kindern so verstanden werden, dass sie durch Eingriffe in diesem Bereich nicht in ihrer Entwicklung gestört werden (Stapf et al. 2023). Kinder haben insoweit das Recht, andere aus ihrem Privatleben fernzuhalten und zu bestimmen, welche persönlichen Informationen von wem eingesehen werden dürfen.

Beim Schutz der Privatsphäre geht es um drei Hauptziele: So sollen Fremdeingriffe in die Privatsphäre von Minderjährigen verhindert werden, das Teilen von personenbezogenen Informationen soll nur informiert und bewusst geschehen, und Dritte – inklusive der Erziehungsberechtigten – sollten keine Informationen über Minderjährige ohne deren Einverständnis weitergeben.

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern gilt grundsätzlich die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). **Der DSA lässt die DSGVO unberührt, d.h. durch Art. 28 DSA ändern sich die Anforderungen an die rechtmäßige Datenverarbeitung von kinderbezogenen Daten durch die Online-Plattform selbst nicht** (Ausnahme ist Art. 28 Abs. 2, der die Anzeige von Werbung auf Basis von Profiling bei Kindern verbietet). Die Sorgfaltspflichten aus Art. 28 DSA können Online-Plattformen aber dazu verpflichten, **Vorkehrungen gegen die Einsehbarkeit bzw. Datenverarbeitung durch Dritte zu treffen und unbewusste oder uninformierte Formen der Selbstoffenbarung durch die Kinder zu verhindern**. Mit Blick auf das oben beschriebene Konzept der „evolving capacities“ sollten die Standardeinstellungen für jüngere Nutzer:innen dabei strenger sein als für ältere Kinder. Bestenfalls haben Kinder – ggf. unter Zuhilfenahme ihrer Eltern – die Möglichkeit, diese Standardeinstellungen nach ihren Wünschen anzupassen. Darüber hinaus können Anbieter über die

Beispiele für die Privatsphäre wahrende Maßnahmen können sein:

- Ermöglichung der Nutzung des Dienstes unter Pseudonym,
- Verzicht auf Profiling, auf biometrische Verfahren, sowie auf Formen der sentiment analysis (Stimmungserkennung),
- altersgemäße Privatsphäre-Voreinstellungen mit der Möglichkeit granularer Einstellungen,
- altersabhängige Funktionsbeschränkungen, z.B. Unmöglichkeit der Einsichtnahme eines Profils durch Unbekannte,
- Etablierung von Ombudspersonen für Kinderdatenschutz im Unternehmen.

Beispiele für sicherheitsfördernde Maßnahmen können sein:

- Ansätze nutzungszentrierter Designs, d.h. Sicherheit von Minderjährigen als Leitprinzip bei der Produktentwicklung (Nutzer:innenfreundlichkeit, Zugänglichkeit, Nachvollziehbarkeit),
- kontextbasierte Hinweise zu Sicherheitsfunktionen und ihrer Nutzung (z.B. Hinweise auf 2-Faktor-Authentifizierung, niedrigschwellige Unterstützungsangebote im Falle von Hacking oder Identitätsdiebstahl),
- Anreizsysteme zur Nutzung von einschlägigen Bildungsangeboten für Nutzer:innen (z.B. „Badges“ oder „Trophäen“),
- Möglichkeiten der Zeitbegrenzung durch Nutzende selbst oder durch die Erziehungsberechtigten,
- Einsatz von Monitoring-Tools und -Verfahren und Einsatz sog. „Red Teams“ für schnelles Begegnen neu auftretender Risiken.

Beispiele für Schutzmaßnahmen auf Online-Plattformen können sein:

- Vorhalten von Meldesystemen und niedrigschwelligen Beschwerdemöglichkeiten,
- kontextuelle Hinzuziehung oder niedrigschwellige Hinweise auf externe Beratungs- und Meldeangebote sowie systematische Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden, Beschwerdestellen und Beratungsangeboten,
- Vorhalten von Altersüberprüfungsverfahren bei Verdacht auf (zu) junge Nutzer:innen und Anbieten von Parental Control-Funktionen,
- Anbieten eines „sicheren Modus“ (z.B. für angebotsweite Suche, Empfehlungssysteme, Interaktions- und Kommunikationsfunktionen),
- altersabhängige Inhaltsfilter und Einschränkungen von Funktionen wie Ansprache- oder Sharing-Möglichkeiten.

Vorgaben der DSGVO hinaus Maßnahmen zum Schutz von Kinderdaten implementieren. Dafür eignen sich aus kinderrechtlicher Sicht insbesondere **Privacy-by-Design-Ansätze**. Hierbei integrieren Anbieter bereits zum Zeitpunkt der Produktentwicklung systematisch und proaktiv Aspekte des Kinderdatenschutzes und orientierten sich an der unbeeinträchtigten Privatsphäre junger Menschen als

leitendem Maßstab bei der Entwicklung von Funktionen, Konfigurationen, Benutzeroberflächen, internen Verfahren und der Dokumentationsformate. Ziel dieser Maßnahmen ist es, das „Recht auf eine offene Zukunft“ von Kindern schon im Angebot selbst zu berücksichtigen und zu ermöglichen ([Stapf et al. 2023](#)).

Sicherheit

Der Begriff „Sicherheit“ in Art. 28 Abs. 1 DSA bezieht sich darauf, **wie sicher ein Online-Dienst bei der Nutzung ist**, wobei etwaige Risiken von der Plattform selbst ausgehen müssen (zum Schutz vor Risiken durch Dritte s. unten „Schutz“). Das Hauptziel eines hohen Maßes an Sicherheit ist, **sicherzustellen, dass die Nutzung der Plattform keine Risiken für die Entwicklung von Minderjährigen birgt**. Dazu gehört neben der informationstechnischen Absicherung des Dienstes aus kinderrechtlicher Sicht auch, dass sich Kinder, ihre Erziehungsberechtigten und Fachleute möglicher Sicherheitsrisiken bewusst sind und wissen, durch welche Maßnahmen sie dazu beitragen können, eine Plattform sicherer zu nutzen.

Schutz

Während die Zieldimension „Sicherheit“ sich auf die allgemeine Nutzungssicherheit eines Dienstes bezieht, geht es beim „Schutz“ darum, **Risiken für Kinder zu verringern, die sich durch die Handlungen Dritter ergeben können**. Zentral für Minderjährige auf Plattformen ist der ungewollte Kontakt mit schädlichen Inhalten oder belastenden Nachrichten von anderen Nutzer:innen; das stellt auch für Plattformanbieter regelmäßig eine Herausforderung dar. Diese Zieldimension ähnelt dem klassischen Jugendmedienschutz-Verständnis für Medieninhalte, berücksichtigt aber auch Risiken, die durch den Austausch mit Dritten entstehen (Interaktions- und Kommunikationsrisiken). **Eine kinderrechtliche Perspektive auf ein hohes Maß an Schutz führt zu Sorgfaltspflichten, die umfassend – bestenfalls im Sinne eines plattformeigenen Kinderschutzkonzepts – zu verstehen sind, wobei der Anbieter aber gleichzeitig nicht die Teilhaberechte von Kindern auf Nutzung der Plattform durch überbordende Schutzvorkehrungen beeinträchtigt**.

3.4 Welche guten Praktiken für die Entwicklung und Umsetzung von Sorgfaltspflichten bestehen?

Die **Unbestimmtheit**, welche Maßnahmen Online-Plattformen konkret vorzusehen haben, kann für Anbieter herausfordernd sein und für **Rechtsunsicherheit** sorgen, da **Anbieter nicht abschließend wissen, ob sie ihr Angebot rechtskonform gestaltet haben oder nicht** – bis ggf. die zuständige Aufsichtsstelle einen Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 DSA feststellt. Diese Unschärfe des DSA ist mit Blick auf die Vielfältigkeit der Funktionalitäten jeder einzelnen Online-Plattform, ihrem thematischen Kontext und ihrer jeweiligen Community und den technischen Möglichkeiten und personellen wie finanziellen Ressourcen der Anbieter aber auch von Vorteil: Sie können so **flexibel und relativ autonom entscheiden**, welche besonderen Risiken oder Risikopotenziale ihr Dienst insbesondere für Minderjährige aufweist, sie haben den besten Überblick über emergierende soziale Normen und Phänomene auf ihrem Angebot und sie haben die faktisch-technische Zugriffsmöglichkeit auf publizierte Inhalte und die Nutzungsmuster ihrer User:innen.

Betrachtet man diese Kombination aus unbestimmtem Zielmaßstab und flexiblen Maßnahmen(kombinationen) auf gesetzlicher Seite und dem Wissen und Eingriffsmöglichkeiten auf der Anbieterseite, wird deutlich, dass für die **Wahl und Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten** gem. Art. 28 Abs. 1 DSA **zwei Aspekte zentral** sind: Der Regulierungsansatz ermöglicht erstens die relative Absicherung der anbietereigenen Maßnahmenauswahl und -gestaltung über Verfahren. Diese Form der „anbieterereigenen Prozeduralisierung“ ist ein idealer Möglichkeitsraum für die Berücksichtigung der unterschiedlichen kinderrechtlichen Dimensionen – Schutz, Befähigung, Teilhabe. Je besser sich ein Anbieter auf die kinderrechtliche Perspektive einlässt, desto eher wird er in umfassender Weise ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern bei der Nutzung der Online-Plattform erreichen. Damit öffnet Art. 28 Abs. 1 DSA den Steuerungsansatz deutlich für die kinderrechtliche

Perspektive. Das bedeutet aber auch, dass die Einbeziehung der Kinderperspektive und der Expertise von Fachkräften integraler Bestandteil der Gestaltung von Maßnahmen ist. Zweitens wird klar, dass je besser der Anbieter die Risikopotenziale des Angebots und seine partizipativen Prozesse zur Ermittlung und Optimierung der Gegen- und Präventivmaßnahmen sowie den Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahmen dokumentieren kann, umso weniger „Angriffsfläche“ bietet er den zuständigen Aufsichtsstellen.

3.5 Welche Verfahren eignen sich besonders, um die Perspektive von Kindern in die Entwicklung von Maßnahmen einzubeziehen?

Um der Frage nachzugehen, wie Plattformen Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Sinne von Art. 28 DSA unter systematischer Einbeziehung der Kinderrechte entwickeln können, lohnt es sich, einen Blick in die **Tradition der partizipativen Technikentwicklung bzw. des partizipativen Designs** zu werfen. Partizipatives Design ist eine Methode auch in der Informatik, die in den **1970er Jahren in Skandinavien** entstand. Sie stellt einen Paradigmenwechsel in der Technikentwicklung dar, weil sie die **direkte Beteiligung der anvisierten Nutzer:innen einer Technik** vorsieht. Das bedeutet, dass potenziell all jene, die Nutzer:innen oder im weiteren Sinne Stakeholder oder Betroffene eines Computersystems sind, in die Entwicklung verschiedener Aspekte dieses Systems einbezogen werden (Muller & Kuhn 1993; Schuler & Namioka 1993).

Die partizipative Technikentwicklung wird durch eine stark **demokratische Zielsetzung** geprägt. Verschiedene Gruppen sollen in das Design einbezogen werden, damit ihre Bedürfnisse und Wünsche in der Technik Berücksichtigung finden. Bardzell (2018, S. 4) spricht von partizipativem Design als „democratic design experiments (writ large)“. Es geht damit auch um **soziale Aspekte des Zusammenwirkens und der gemeinsamen Gestaltung** der digitalen Gesellschaft. In der englischsprachigen Literatur zu Mensch-Computer Interaktion bzw. Kind-Computer Interaktion finden sich unzählige Beispiele für die partizipative Entwicklung von Technik. Im Folgenden sollen einige davon vorgestellt werden, die als Inspiration für Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Sinne des Art. 28 DSA dienen können. Das partizipative Design ist dahingehend aus kinderrechtlicher Perspektive essentiell, da Kinder bei allen sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden müssen.

In ihrer Studie „InfoMe“ führen Fisher et al. (2013) die „**Teen Design Days**“ (TDDs) durch. Dies ist eine Methode zur Einbindung von Kindern in Diskussionen rund um ihre Informationspraktiken. Die Studie wurde mit jungen Menschen mit Migrationshintergrund durchgeführt und beschreibt, wie diese als Informations-Mediator:innen ihrer Familien und Gemeinschaft dienen. Interessant sind vor allem die **Aktivitäten, die im Rahmen der Teen Design Days Anwendung fanden**: „Basic components of the TDDs include ‘light and lively’ activities (short games involving physical activity and getting to know each other), as well as sessions devoted to instruction, discussion, hands-on creation of artifacts, group design work, and youth presentations“ (Fisher et al. 2013, S. 26). Solche Aktivitäten sind an die Bedürfnisse der Kinder angepasst und lassen sie auf spielerische Art und Weise an Forschung und Technikentwicklung teilhaben.

In einer weiteren Studie mit Heranwachsenden im Za'atari Flüchtlingslager in Jordanien haben Fisher et al. (2016) untersucht, welche **Informationspraktiken syrische geflüchtete Kinder** anwenden. Fisher et al. (2016, S. 27) geben Vorschläge zur Methode des partizipativen Designs mit geflüchteten Kindern: „The workshops are short and guided by participants’ interests and developmental needs; (2) working in teams helps ease participation barriers and fuels creativity; and (3) the researcher is fully immersed in the workshops, soliciting insights from aid workers“.

Um Maßnahmen für die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Sinne von Art. 28 DSA entwickeln zu können, braucht es **konkrete Ideen für Design-Elemente**, die in ein Forum, eine Webseite oder eine App eingebaut werden können. Technikentwickler:innen sollten sich nicht von abstrakten Ideen entmutigen lassen, die häufig im Kontext des partizipativen Designs mit Kindern entstehen. Auch **realitätsferne und praxisferne Design-Ideen bergen Werte und Hoffnungen der Kinder**, die sich analysieren und anschließend in konkrete Design-Maßnahmen übersetzen lassen (Derboven et al. 2015). Diese Werte gilt es in Aktivitäten mit jungen Menschen herauszufiltern und fruchtbar zu machen.

Damit Kinder bei gemeinsamen Design-Aktivitäten ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend geschützt, befähigt und beteiligt werden, sollten **ethische Richtlinien zur Forschung und zum Design mit Kindern** berücksichtigt werden. Einen Anhaltspunkt bietet das forschungsethische **Konzept „Zwischen Fürsorge und Forschungszielen“**, welches im Rahmen des BMBF Projekts Sikid entwickelt wurde. Es bedient sich einer kinderrechtlichen Perspektive und empfiehlt beispielsweise, die **Partizipation von Kindern transparent zu gestalten**. Das bedeutet, dass Erwartungshorizonte abgesteckt und, wenn nötig, auch eingegrenzt werden (Stapf et al. 2022, S. 52). So kann es bei Technikentwicklungsprojekten durchaus der Fall sein, dass die Ideen und **Wünsche der Kinder nicht oder nur teils umgesetzt** werden können. Etwaige falsche Hoffnungen, die bei den Teilnehmenden eines partizipativen Design-Prozesses entstehen, sollten adressiert werden.

Zuletzt ist wichtig zu reflektieren, dass partizipative Technikentwicklung oder partizipatives Design methodisch immer wieder herausfordernd sind. Partizipation in der Technikentwicklung wurde beispielsweise dafür kritisiert, dass Teilnehmende in ein bereits vorgegebenes Setting hineinkommen, welches meist durch die (erwachsenen) Designer:innen definiert wird (Harrington et al. 2019). Eine weitere Kritik betrifft Herangehensweisen, bei denen Teilnehmende einer Designstudie als bedürftig betrachtet und durch neue technische Lösungen „gerettet“ werden sollen (Liang et al. 2021, S. 24). Diese Kritik berührt vor allem Kontexte, in denen Machtasymmetrien bestehen, etwa bei einer Designstudie mit Migrant:innen oder Geflüchteten.

Wichtig ist auch, von einem Defizit-Denken wegzukommen und stattdessen auf die bereits bestehenden **Fähigkeiten der Teilnehmenden einer partizipativen Designstudie** zu fokussieren. Wong-Villacres et al. (2020, S. 2) argumentieren: „Advocates of this approach argue that the reason most interventions fail to ensure sustainability is a focus on addressing people’s needs and deficits rather than on identifying and leveraging their existing assets or capacities.“ So sollten etwa bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Sinne des Art. 28 DSA **die bei Kindern bereits bestehenden Fähigkeiten zum Selbstschutz und zur Selbstbefähigung einbezogen werden**, auf denen schlussendlich aufgebaut werden kann (assets-based design, s. oben).

3.6 Was sind weitere Entwicklungen, die eine stärkere Berücksichtigung von Kinderrechten im DSA ermöglichen?

Derzeit sind eine **Reihe weiterer Entwicklungen und Überlegungen** zu beobachten, die sich mit der **Einbeziehung von kinderrechtlichen Perspektiven bei der Gestaltung von Online-Umgebungen** beschäftigen.

Im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 DSA hat die EU-Kommission eine Expert:innengruppe mit der Entwicklung eines Vorschlags für einen „EU Age-appropriate design code“ beauftragt. Das Gremium soll im Frühjahr 2024 ihre Ergebnisse vorstellen; zuvor aber müssen die Expert:innen die Rolle und den Umfang des Codes, sein Verhältnis zum DSA, zur AVMD-Richtlinie und zur DSGVO klären und mögliche konkrete Vorgaben identifizieren. Angesichts der vielen und sehr unterschiedlichen Angebotstypen, die von Art. 28 Abs. 1 DSA umfasst sind, wird eine der Herausforderungen darin bestehen, die richtige Balance aus Abstraktheit (für mehr Flexibilität des einzelnen Anbieters im Angesicht ganz unterschiedlicher Funktionen und Zielgruppen) und Konkretheit (für einen greifbaren Orientierungsrahmen und gut umsetzbare Handlungsanweisungen) zu finden.

Daneben haben sich in den letzten Jahren **Initiativen** gebildet, die vor allem mit **verfahrens- bzw. methodenbezogenen Ansätzen Anbietern dabei helfen, die kinderrechtliche und Kinder-Perspektiven systematisch zu berücksichtigen und Kinder zu beteiligen**. Die Ansätze basieren meist auf dem von der UN herausgegebenen „[Designing for Children’s Rights Guide](#)“. Durch die Diskussion mit Expert:innen und die Anwendung der Richtlinien für konkrete Angebote sammeln Initiativen weiter Erfahrungen und können entsprechende Verfahren weiter optimieren. Zu entsprechenden nicht-kommerziellen Angeboten zählen u.a. die [D4CR Association](#) mit ihrem Ansatz „Designing for children’s rights“ oder das Konzept „[Child Rights by Design](#)“ der britischen Digital Futures Commission.

CHECKLISTE ZUM DIGITAL SERVICES ACT

1. Fällt mein Angebot unter den neuen Rechtsrahmen und insbesondere unter Art. 28 Abs. 1 DSA?

- Online-Plattform, d.h. Zugänglichmachung von
nutzer:innengenerierten Inhalten nicht nur als Nebenfunktion?
- Zugänglichkeit für Kinder?
- Mehr als 50 Mitarbeitende?
- Mehr als 10 Mio. EUR Umsatz im Jahr?

2. Sind auf meiner Online-Plattform Inhalte oder Funktionen zugänglich, die die Privatsphäre, die Sicherheit oder den Schutz von Kindern betreffen können? z.B.:

- Nicht altersgerechte Inhalte
- Einsehbare Profile
- Like-Funktionen
- Follow-Funktionen
- Kommentar-Funktionen
- Foren oder Chats
- Direktnachrichten
- Geolokalisierung
- Kauffunktionen
- Live-Streaming
- Andere

3. Wie leite ich einen Prozess zur Entwicklung von Maßnahmen im Rahmen meiner Sorgfaltspflichten ein?

- Abgleich oder Diskussion mit Kindern, Erziehenden und Fachkräften
(ggf. auch im Rahmen von Design Jams)
- Entwicklung von konkreten Maßnahmen entlang der
Zieldimensionen Privatsphäre, Sicherheit und Schutz im Hinblick auf
Funktionen, Gestaltung, interne Verfahren und Übergabepunkte zu
externen Stellen
- Diskussion / Evaluation mit Kindern, Erziehenden, Fachkräften,
Wissenschaft
- Dokumentation des Verfahrens der Maßnahmenentwicklung
- Dokumentation der Maßnahmen
- Angebot allgemeiner Medienbildungsinformationen

4. ZUSAMMENSCHAU UND DISKUSSIONSBEDARF

Die Ausarbeitungen haben gezeigt, dass **mit dem DSA ein neuer Rechtsrahmen für Vermittlungsdienste gilt, der besser als bisher in der Lage ist, die Kinderrechte bei der Gestaltung von Online-Angeboten zu berücksichtigen**. Mit Art. 28 Abs. 1 DSA gelangt ab dem 17. Februar 2023 eine in alle Europäischen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Vorschrift zur Anwendung, die für Anbieter von Online-Plattformen zwingend die Umsetzung von Sorgfaltspflichten vorsieht, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern auf ihren Plattformen zu gewährleisten. **Die Kinderrechte sind bei der Entwicklung der Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten nicht nur zwingend einzubeziehen, sie bieten gleichzeitig auch einen strukturierenden und weiterführenden Ansatz**. Insbesondere haben die verpflichteten Anbieter aus dieser Perspektive die drei Dimensionen Schutz, Befähigung und Teilhabe angemessen zu berücksichtigen und sich bei der Gestaltung von Maßnahmen am Grundsatz des Kindeswohlinteresses zu orientieren.

Nachbesserungs- und Diskussionsbedarf besteht in Bezug auf die Ausnahmen von kleinen und Kleinstunternehmen vom Anwendungsbereich des Art. 28 Abs. 1 DSA, die dazu führt, dass Sorgfaltspflichten ausschließlich auf Mitarbeiterzahlen und Umsätze entstehen, nicht aber aus den konkreten Risiken für Kinder durch die Nutzung eines Angebots.

Ähnlich wie bei § 24a JuSchG, der erstmalig Pflichten zur Einziehung jugendschutzrechtlicher Vorsorgemaßnahmen vorgesehen hat, ist es mit der Einführung der Sorgfaltspflichten zudem nicht getan und vor allem das gesetzgeberische Ziel noch nicht erreicht. Die letztlich Wirkung solcher Pflichten hängt von einer Vielzahl unterschiedlicher Stakeholder (Anbieter, Aufsicht, Fachkräfte, Erziehungsberechtigte, die Kinder selbst) und noch mehr Einzelschritten ab: Auch wenn der DSA zuvörderst die Anbieter in die Pflicht nimmt, geht der Regelungsansatz implizit davon aus, dass alle relevanten Akteursgruppen Kinder und ihre Eltern bei der Entwicklung, beim Erkunden, bei der Nutzung und bei der Akzeptanz von anbieterseitigen Maßnahmen begleiten und unterstützen. Das ist komplex, aufwändig und – so zeigt die Erfahrung mit derart indirekten Steuerungsansätzen – langwierig. Dies verweist auf die Notwendigkeit, die Umsetzung des Steuerungsansatzes auch mit Forschung zu begleiten, um in diesem Bereich dringend nötiges Regulierungswissen zu erzeugen.

Durch die **systematische Einbeziehung der kinderrechtlichen Perspektive und der Kinderperspektive durch partizipatorische Verfahren** bei der Produktentwicklung kommen nicht nur die Kinderrechte besonders gut zur Geltung, diese Ansätze können auch zu **verbesserten Maßnahmenwirkungen, höherer Akzeptanz und guter Praxistauglichkeit** führen. In Zukunft wird mit Spannung zu beobachten sein, inwieweit sich die derzeit gewählten Ansätze altersangemessener Gestaltung (age-appropriate design), sich zu Konzepten kontextsensitiver (contextual design) und individualisierter fähigkeitenbasierter Ansätze (assets based design) weiterentwickeln.

Die Übernahme einer Kinderrechtsperspektive und die teils differenzierten Ansätze für altersangemessene – oder noch besser: fähigkeitenbasierte – Gestaltung kann sich insbesondere für Anbieter als größere Herausforderung darstellen, die traditionell nicht aus dem Bereich der Kinderangebote kommen. So ist bei all-age-Angeboten und Social Media-Plattformen, die kinderrechtliche Vorgaben zum ersten Mal berücksichtigen müssen, ein systemisches Umdenken erforderlich. Nicht mehr die Aufmerksamkeits- und Umsatzmaximierung steht dann bei der Gestaltung ihres Online-Angebots für junge Zielgruppen an erster Stelle, sondern das **Interesse am Kindeswohl**. Gleichzeitig kann ein kinderrechtlicher Wettbewerb entstehen, wenn besonders gute Schutz-, Befähigungs- und Teilhabeansätze als ökonomischer und sozio-technischer Wettbewerbsvorteil erscheinen. Gute Ansätze bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten werden so auch strategisch für Unternehmen relevant; bestenfalls entsteht ein ganzes Ökosystem aus (perfekterweise interoperablen und angebotsübergreifenden) kinderrechtlichen Ansätzen bei Online-Plattformen. Der DSA ermöglicht auf diese Weise die im Papier beschriebene positive Plattform-Governance, die im internationalen Vergleich wegweisend sein kann, wenn sie in der Praxis gelebt wird.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ballaschk, Itala; Anders, Yvonne (2020): Partizipation aus der Perspektive von Kindern. In: *Frühe Bildung* 9 (1), S. 3–8. DOI: 10.1026/2191-9186/a000461.
- Bardzell, Shaowen (2018): Utopias of Participation. Feminism, Design, and the Futures. In: *ACM Trans. Comput.-Hum. Interact.* 25 (1), S. 1–24. DOI: 10.1145/3127359.
- Bleckmann, Paula (2020): *Medienmündig*. 7. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Brüggen, Niels; Dreyer, Stephan; Gebel, Christa; Lauber, Achim; Materna, Georg; Müller, Raphaela; Schober, Maximilian; Stecher, Sina (2022): *Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln*. Bonn: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz.
- Derboven, Jan; van Mechelen, Maarten; Slegers, Karin (2015): Multimodal Analysis in Participatory Design with Children. In: Bo Begole, Jinwoo Kim, Kori Inkpen und Woontack Woo (Hg.): *Proceedings of the 33rd Annual ACM Conference on Human Factors in Computing Systems*. CHI '15: CHI Conference on Human Factors in Computing Systems. Seoul Republic of Korea, 18.04.2015 - 23.04.2015. New York, NY, USA: ACM, S. 2825–2828.
- Fisher, Karen E.; Bishop, Ann Peterson; Fawcett, Philip; Magassa, Lassana (2013): InfoMe @ teen design days. In: Gary Marsden, Julian May, Marshini Chetty und Ulrike Rivett (Hg.): *Proceedings of the Sixth International Conference on Information and Communications Technologies and Development: Notes - Volume 2*. ICTD 2013: International conference on information and communication technologies and development. Cape Town South Africa, 07.12.2013-10.12.2013. New York, NY, USA: ACM, S. 25–28.
- Fisher, Karen E.; Yefimova, Katya; Yafi, Eiad (2016): Future's Butterflies. Co-Designing ICT Wayfaring Technology with Refugee Syrian Youth. In: Janet C. Read und Phil Stenton (Hg.): *Proceedings of the The 15th International Conference on Interaction Design and Children*. IDC '16: Interaction Design and Children. Manchester United Kingdom, 21.06.2016 - 24.06.2016. New York, NY, USA: ACM, S. 25–36.
- Flieger, Petra (2020): Ermöglichen, nicht behindern. Zum Abbau von Barrieren für die Partizipation von Kindern mit Behinderungen in Schule und Unterricht. In: Sabine Gerhartz-Reiter und Cathrin Reisenauer (Hg.): *Partizipation und Schule*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 135–151.
- Harrington, Christina; Erete, Sheena; Piper, Anne Marie (2019): Deconstructing Community-Based Collaborative Design. Towards More Equitable Participatory Design Engagements. In: *Proc. ACM Hum.-Comput. Interact.* 3 (CSCW), S. 1–25. DOI: 10.1145/3359318.
- Hart, Roger A. (2013): *Children's Participation: The Theory and Practices of Involving Young Citizens in Community Development and Environmental Care*. London, New York: Earthscan; Taylor & Francis.
- Hart, Roger A. (2008): Stepping Back from 'The Ladder': Reflections on a Model of Participatory Work with Children. In: Alan Reid, Bjarne Bruun Jensen, Jutta Nikel und Venka Simovska (Hg.): *Participation and Learning. Perspectives on Education and the Environment, Health and Sustainability*. Dordrecht: Springer, S. 19–31.
- Liang, Calvin A.; Munson, Sean A.; Kientz, Julie A. (2021): Embracing Four Tensions in Human-Computer Interaction Research with Marginalized People. In: *ACM Trans. Comput.-Hum. Interact.* 28 (2), S. 1–47. DOI: 10.1145/3443686.
- Livingstone, Sonia; Stoilova, Mariya (2021). *The 4Cs: Classifying Online Risk to Children*. (CO:RE Short Report Series on Key Topics). Hamburg: Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI); CO:RE - Children Online: Research and Evidence. DOI: 10.21241/ssoar.71817
- Lundy, Laura (2007): 'Voice' is not enough: conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child. In: *British Educational Research Journal* 33 (6), S. 927–942. DOI: 10.1080/01411920701657033.
- Muller, Michael J.; Kuhn, Sarah (1993): Participatory Design. In: *Communications of the ACM* 36 (6), S. 24–28. DOI: 10.1145/153571.255960.
- Reitz, Sandra (2015): *Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation. Was aus menschenrechtlicher Sicht im Bildungsbereich getan werden muss*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/PP_31_Kinder_und_Jugendliche_haben_ein_Recht_auf_Partizipation.pdf
- Rieker, Peter; Mörgen, Rebecca; Schnitzer, Anna; Stroezel, Holger (2016): Forschungs- und Diskussionsstand zu Partizipation von Kindern und Jugendlichen. In: Peter Rieker, Rebecca Mörgen, Anna Schnitzer und Holger Stroezel (Hg.): *Partizipation von Kindern und Jugendlichen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1–18.
- Schuler, Douglas; Namioka, Aki (1993): *Participatory Design. Perspectives on Systems Design*. Hillsdale, N.J.: L. Erlbaum Associates.
- Stapf, Ingrid; Bieß, Cora; Heesen, Jessica; Adelio, Oduma; Pavel, Carla; Andresen, Sünje et al. (2022): *Zwischen Fürsorge und Forschungszielen. Ethische Leitlinien für die Forschung mit Kindern zu sensiblen Themenbereichen*. Tübingen: Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften. Materialien zur Ethik in den Wissenschaften, Band 20. <https://siked.de/content/files/2023/07/SIKID-Forschungsethisches-Konzept.pdf>
- Stapf, Ingrid; Meinert, Judith; Heesen, Jessica; Krämer, Nicole; Ammicht Quinn, Regina; Bieker, Felix et al. (2023): *Privacy and children's rights*. White Paper, Karlsruhe: Fraunhofer Institute for Systems and Innovation Research ISI. <https://public-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/b3355a4d-73cb-454a-bd37-df3d0be7bf91/content>
- Stapf, Ingrid (2012): *Vom gelingenden Online-Leben – Ethische Dimensionen des Social Webs für Kinder*. In: Ingrid Stapf, Achim Lauber, Burkhard Fuhs, Roland Rosenstock (Hg.): *Kinder im Social Web. Qualität in der KinderMedienKultur*. Baden-Baden: Nomos; S. 27–49.
- Stapf, Ingrid (2019). *Zwischen Selbstbestimmung, Fürsorge und Befähigung. Kinderrechte im Zeitalter mediatisierten Heranwachsenden*. In: Ingrid Stapf, Marlis Prinzing, Nina Köberer (Hg.): *Aufwachsen mit Medien. Zur Ethik mediatisierter Kindheit und Jugend*. Baden-Baden: Nomos, S. 69–84.
- Süss, Daniel (2012): *Positiver Medienumgang und Medienkompetenz*. In: Christoph Steinebach, Daniel Jungo, René Zihlmann (Hg.): *Positive Psychologie in der Praxis. Anwendung in Psychotherapie, Beratung und Coaching*. Weinheim: Julius Beltz GmbH & Co. KG, S. 220–227.
- UN Committee on the Rights of the Child (2021): *General comment No. 25 on children's rights in relation to the digital environment (CRC/C/GC/25)*. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/GC/25&Lang=en
- Wihstutz, Anne (2019): *Einleitung*. In: Anne Wihstutz (Hg.): *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 13–23.
- Wong-Villacres, Marisol; DiSalvo, Carl; Kumar, Neha; DiSalvo, Betsy (2020): *Culture in Action: Unpacking Capacities to Inform Assets-Based Design*. In: Regina Bernhaupt, Florian 'Floyd' Mueller, David Verweij, Josh Andres, Joanna McGrenere, Andy Cockburn et al. (Hg.): *Proceedings of the 2020 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems*. CHI '20: CHI Conference on Human Factors in Computing Systems. Honolulu HI USA, 25.04.2020 - 30.04.2020. New York, NY, USA: ACM, S. 1–14.
- Zitlmann, Maud (2022): *Kindeswohl und Kindeswille*. In: Rita Braches-Chyrek, Charlotte Röhner, Heinz Sünker und Michaela Hopf (Hg.): *Handbuch Frühe Kindheit*. 2. Auflage. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 453–462.